



OFCOM Federal office for communications
OFCOM Office fédéral de la communication
BAKOM Bundesamt für Kommunikation
UFCOM Ufficio federale delle comunicazioni
UFCOM Uffici federal da comunicaziuns

VERFÜGUNG vom 14. Oktober 2004

Das **Bundesamt für Kommunikation (BAKOM)** hat im Verfahren

gegen

Netstream AG
(...)

betreffend Weiterverbreitung ohne Konzession

den Akten entnommen:

1. (...)
2. (...)
3. (...)
4. (...)
5. (...)
6. Am 3. August 2004 eröffnete das BAKOM ein Verwaltungsverfahren gegen die Netstream AG wegen Weiterverbreitung von Fernsehprogrammen ohne Konzession. Der Netstream AG wurde das rechtliche Gehör gewährt.
7. Am 12. August 2004 sowie am 23. August 2004 trafen die Stellungnahmen der Netstream AG bezüglich des Verwaltungsverfahrens beim BAKOM ein.

Das BAKOM hat

in Erwägung gezogen:

I. Formelles

Gestützt auf Art. 56 Abs. 1 RTVG i.V.m. Art. 51 Abs. 1 der Radio- und Fernsehverordnung vom 6. Oktober 1997 (RTVV) übt das BAKOM die Aufsicht über die Weiterverbreiter aus. Es trifft die administrativen Massnahmen nach Art. 67 Abs. 1 des Gesetzes.

II. Materielles

1. Sachverhalt

Die Firma Netstream AG ist als Anbieterin von IT-Dienstleistungen tätig und bietet verschiedene Dienstleistungen und Produkte im „Business To Business“ Bereich an. Seit dem 1. Juli 2004 bietet die Netstream AG nach einem vorangegangenen Pilotversuch eine neue Plattform unter der Adresse www.adsl.tv an, die insbesondere einen TV Guide und die Zugänglichmachung von 10 TV-Programmen via ADSL beinhaltet. Der Zugang zu

den TV-Programmen erfolgt erst nach der Registrierung durch den Kunden, für die Nutzung des „Live Streams“ wird von registrierten Benutzern eine monatliche Gebühr von Fr. 9.90 eingefordert. Für ADSL- und SDSL-Kunden von Netstream ist der Zugang zur Plattform kostenlos.

2. Stellungnahme Netstream AG

(...)

3. Rechtliches

- a) Art. 39 ff. RTVG hält fest, dass für die Weiterverbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen über Leitungen eine Konzession erforderlich ist.
- b) Unter den Weiterverbreitungsbegriff von Art. 39 ff. RTVG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 3 RTVG fällt auch die Weiterverbreitung über ADSL.
- c) Die Netstream AG hat am 1. Juli 2004 das Portal „ADSL.TV“ eröffnet und ermöglicht registrierten Kunden seit diesem Datum den Zugang auf 10 TV-Programme via Live-Streaming.
- d) Die Netstream AG bestreitet nicht, dass sie zum heutigen Zeitpunkt nicht über eine Weiterverbreitungskonzession nach Art. 39ff. RTVG verfügt. In der Zwischenzeit hat sie nach der ersten aufsichtsrechtlichen Intervention des BAKOM ein entsprechendes Gesuch eingereicht.
- e) Der Einwand der Netstream AG, ihr Server sei gar nicht in der Lage, gleichzeitig mehr als 100 Kunden gleichzeitig mit ADSL-Streams zu bedienen und darum komme Art. 39 Abs. 2 RTVG zur Anwendung, der für die Weiterverbreitung über Leitungen mit höchstens 100 Anschlüssen keine Konzessionierungspflicht vorsieht, vermag nicht zu überzeugen. Abzustellen ist in Analogie zu der konventionellen Weiterverbreitung über Leitungen auf diejenigen Benutzer, die aufgrund eines Anschlusses potenziell in der Lage sind, Programme zu empfangen. Vorliegend sind dies die registrierten Benutzer oder zumindest die Abonnementsinhaber. Beide Zahlen liegen laut der Statistik von Netstream klar über 100 Anschlüssen. Eine Konzessionspflicht liegt somit vor.
- f) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Netstream AG seit dem 1. Juli 2004 das Portal www.adsl.tv betreibt und ohne die benötigte Konzession 10 Fernsehprogramme als Datenströme über ADSL weiterverbreitet.

(...)

Das BAKOM verfügt:

1. Es wird festgestellt, dass die Netstream AG gegen die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Radio und Fernsehen vom 21. Juni 1991 (RTVG) verstossen hat, indem sie seit dem 1. Juli 2004 10 Fernsehprogramme als Datenströme via ADSL weiterverbreitet, ohne über eine Konzession gemäss Art. 39 ff. RTVG zu verfügen.

(...)